Die laufenden Revisionen im Energiebereich

Was plant der Bund im PV-Bereich?

29. Juni 2022

Walter Sachs, VESE
walter.sachs@vese.ch

VERBAND
UNABHÄNGIGER ENERGIEERZEUGER
EINE FACHGRUPPE DER SSES

Warum diese Revisionen?

- National- und Ständerat haben sich im letzten Herbst aufgrund der „Initiative Girod“* mit den Erneuerbaren beschäftigt. Herausgekommen sind Änderungen im Energiegesetz, die jetzt in den Verordnungen umgesetzt werden sollen.
- Damit hat man wesentliche Teile des „Mantelerlasses“ vorweggenommen, dieser liegt zur Zeit bei der UREK. Der Mantelerlass sieht vor, das Energiegesetz EnG und das Stromversorgungsgesetz StromVG in einem neuen Gesetz, dem „Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien“ zusammenzufassen**

* https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190443
* * https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/bundesgesetz-erneuerbare-stromversorgung.html

Was erhofft man sich von den Revisionen?

Gemäss Parlament und Bundesrat sollen

- die Förderinstrumente für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gestärkt werden.
- Für Wind- und Geothermie sollen auch Investitionsbeiträge gezahlt werden, eine Ausweitung ist für Wasser- und Biomasseanlagen geplant
- PV: Das Problem nicht-voller oder nicht-gebauter PV-Anlagen soll angegangen werden

- Vernehmlassungsfrist: 8. Juli 2022
  Musterstellungnahme VESE:
  https://vese.ch/vernehmlassungen

Demokratieprinzip

Wer über Gesetze zu entscheiden hat, muss sie verstehen, um sinnvoll entscheiden zu können.

«Mündige Rechtssubjekte» sollten zumindest am Wortlaut (kritisch) kontrollierend nachvollziehen können, was eine bestimmte Passage rechtlich implizieren könnte.

Betroffene Verordnungen

Betroffen sind insgesamt fünf Verordnungen:

- Stromversorgungsverordnung StromVV
- Energieeffizienzverordnung EnEV
- Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich GebV-En
- Energieverordnung EnV
- Energieförderungsverordnung EnFV
- Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 8. Juli 2022

Die komplette VESE-Vernehmlassungsantwort auf diese Revisionen findet sich zur freien Verwendung unter https://vese.ch/vernehmlassungen

Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Deckungsdifferenzen

- Neu soll nicht der WACC, sondern der Fremdkapitalkostensatz als Basis genommen werden
- Neu sollen „Sandbox-Projekte“ ermöglicht werden, Bsp. Projekte wie in Walenstadt

Revision Energieeffizienzverordnung EnEV

- Geplant sind Verschärfungen der Mindest-Effizienzanforderungen elektrischer Geräte sowie eine Stärkung der Energieetikette
- VESE meint: die Auswirkungen der Energieetikette werden überschätzt: „Eigenverantwortung“ funktioniert hier nicht
- Bei den Verschärfungen sollte man mutiger sein und sich am jeweiligen Stand der Technik orientieren
- „Suffizienz“ fehlt vollständig: z.B. Nudging Richtung kleiner, leichter und sparsamer E-Fahrzeuge durch Beschränkung der Leistung von Ladestationen

Revision Energieverordnung EnV

- Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV):
  Ausdehnung des Orts der Produktion
  neu soll die Beschränkung auf eine Strasse, Fluss oder Eisenbahnlinie aufgehoben werden: eine ZEV kann prinzipiell beliebige Ausdehnungen annehmen, allerdings müssen die Eigentümer querender Grundstücke einverstanden sein und es müssen eigene Leitungen gelegt werden –«virtuelle» Leitungen sind nach wie vor nicht zugelassen

- Kostenanlastung im ZEV
  neu sollen Gewinne aus der ZEV nicht mehr hälftig geteilt werden müssen, es sollen pauschal 80% des externen Standardstromprodukts in Rechnung gestellt werden können. Dies führt zu einer Verschlechterung für die MieterInnen, denn bisher gilt: «*zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen*“

Revision Energieförderungsverordnung EnFV I

Grundsätzliche Bemerkungen

- Von Revision zu Revision wird es komplizierter
- Es werden immer mehr Tatbestände geregelt
- Dies erhöht den Verwaltungsaufwand (ca. 2 Mio/Jahr über alle Verordnungsänderungen, gezahlt aus dem Netzzuschlagfond) und den Beratungsaufwand
- Führt zu mehr Ungerechtigkeiten («der Nachbar bekommt höhere Förderung als ich»)
- Netzzuschlagfond wird überstrapaziert, es ist absehbar, dass das wieder korrigiert werden muss -> Folge: wellenartiger, nicht planbarer Zubau mit entsprechenden Auswirkungen auf z.B. Ausbildung
- VESE schlägt ein einfaches Gegenmodell vor: das Fix- und Flex-Modell

Revision Energieförderungsverordnung EnFV II

Wasserkraft

Hier sind verschiedene Verbesserungen für die Wasserkraft geplant.

- Wasserkraft wird nach wie vor bevorzugt behandelt. Dies wird durch die vorgeschlagenen Revisionen leider gestärkt.
- Ein Beispiel: *Für Vorhaben, bei denen eine allfällige Förderung offensichtlich zu einer Überrendite der Anlage führen würde, soll das BFE im Einzelfall eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern und nach Bedarf den Investitionsbeitrag anpassen können.*
- Diese Formulierung ist sehr allgemein gehalten und wird in der Praxis nur selten angewendet werden
- Die Wasserkraft sollte gleichberechtigt zu den anderen (erneuerbaren) Energieträgern eingeordnet werden, zumal die höchsten Zubauraten in Zukunft im Bereich Photovoltaik und Wind zu erwarten sind.

Revision Energieförderungsverordnung EnFV III

Biomasse

Es ist eine verstärkte Förderung von KVA und Biomasseanlagen geplant.

- KVA: sind eigentlich keine EE-Anlagen, in erster Linie wird Plastik, d.h. Erdöl, verbrannt
- Biomasse: es ist fraglich, ob die Vergärung von Lebensmitteln gefördert werden soll, anders sieht es mit landwirtschaftlichen Neben- und Abfallprodukten aus

Revision Energieförderungsverordnung EnFV IV

Windenergie

Geplant ist auch hier eine verstärkte Förderung

- Aber: die grössten Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie sind die langen Planungs- und Genehmigungszeiten unter Involvierung vieler Rechtsgebiete und unterschiedlicher Ansprechpartner (Bund, Kanton, Gemeinde) sowie die fehlende Investitionssicherheit. Anstatt hier separat Investitionsbeiträge zu sprechen, könnte man hier auch auf die KLEIV/GREIV setzen und Windenergie genauso fördern. Dies, zusätzlich zu einer fixen, langfristig stabilen Abnahmevergütung, wäre, nebst der Lösung obengenannter raumplanerischer Probleme, zielführender für den schnellen Ausbau der Windenergie.

Revision Energieförderungsverordnung EnFV V

Geothermie

Geplant ist auch hier eine verstärkte Förderung

- Bisher hat die tiefe Geothermie ihre Funktionsfähigkeit noch nicht bewiesen. Im Gegenteil, verschiedene Projekte der thermischen Nutzung der tiefen Geothermie vor allem in Deutschland, mussten aufgrund von diversen Problemen wieder eingestellt werden. Wir möchten hier beliebt machen, dass die Geothermie noch mit Forschungsgeldern, und nicht mit Geldern des Netzzuschlagfonds, gefördert werden soll.

Revision Energieförderungsverordnung EnFV VI

PV-Einmalvergütung: Grundbeitrag, Leistungsbeitrag und Neigungswinkelbonus

Geplant ist eine teilweise Abschaffung des Grundbeitrags und Einführung eines Bonus für sämtliche stark geneigten Anlagen (ab 75° Neigung)

- Die Einmalvergütung war bisher bestechend einfach und jedem Laien innerhalb weniger Minuten vorgerechnet und erklärt. Die EIV als erfolgreiches Modell der PV-Förderung sollte einfach gehalten und nicht "überladen“ werden

Ziff. 2.9

2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200
	>5 kW	0
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400
	30–<100 kW	300
	≥100 kW	270

Entwurf

Revision Energieförderungsverordnung EnFV VII

Photovoltaik: Hohe EIV für PV-Anlagen unter 150 kW Leistung

«hohe EIV» für «Volleinspeisungsanlagen»: ca. 40% der Kosten v. Referenzanlage

- 60% der Anlage müsste ausschliesslich über die Abnahmevergütung refinanziert werden. Dies führt zu hohen Risikozuschlägen bei der Planung, damit zu teureren Anlagen als volkswirtschaftlich notwendig
- Besser wäre hier auch ein fixer, langfristig stabiler Abnahmetarif

Ziff. 2.10

2.10 Für neue Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW, und für erhebliche Erweiterungen solcher Anlagen um weniger als 150 kW Leistung, beträgt der Leistungsbeitrag 450 Franken pro kW sofern die Anlage oder die Erweiterung ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurde. Ein Grundbeitrag wird für diese Anlagen nicht ausgerichtet.

Entwurf

Revision Energieförderungsverordnung EnFV VIII

PV: Auktionen für die hohe EIV für PV-Anlagen ab 150 kW Leistung

neu sind Auktionen für «hohe EIV» für «Volleinspeisungsanlagen» geplant. VESE hinterfragt diese Idee der Auktionen, denn:

- Auktionen sind nicht für Bestandsbauten geeignet: Warten zu müssen, bis das Auktionsergebnis vorliegt, ist nicht praktikabel
- geplante Anlagen werden nicht realisiert
- ungleiche Spiesse zwischen Privaten und Grundversorgern: letztere sind kapitalkräftiger und können den Strom in die Grundversorgung einspeisen
- "hohe EIV" führt zu einem Vergolden von Anlagen sowie einer Verzerrung der Gestehungskosten: bei Ausschöpfung der vollen 60% liegen die Produktionskosten einer Dachanlage bei ca. 3.6 Rp/kWh – alles darüber ist glatter Gewinn, gezahlt von allen über den Netzzuschlagfonds.

Gäbe es nicht alternative, einfachere Modelle? Das Fix- und Flex-Modell

- Anlagenbetreibende hätten für neue PV-Anlagen gemäss diesem Modell zwei Möglichkeiten zur Wahl:
- Fix-Modell: Analog zu einer Festhypothek liegt die Abnahmevergütung bei einem fixen Tarif (z.B. 8-10 Rp/kWh) über 20 Jahre garantiert. Die Anlage wäre „investitionssicher“.
- Flex-Modell: Analog zur variablen Hypothek entscheiden sich die Betreiber einer Anlage für den freien Markt. Der Strom würde dann zum aktuellen Marktpreis vergütet werden – mit allen Marktchancen und -risiken.

Vorteile des Fix- und Flexmodells

- Beim Fix-Modell wird der Preis über die Endverbraucher finanziert. Diese haben im Gegenzug im Falle steigender Marktpreise die Sicherheit, dass ihr Solaranteil in ihrem Strom im Preis stabil bleibt. VESE hat dies durchgerechnet, es ergäben sich – langfristig und volkswirtschaftlich – für beide Seiten nur Vorteile. (siehe auch: www.vese.ch/minrl)

- Im Flex-Modell wird der Strom zum aktuellen Marktpreis vergütet. Je nach Strompreisentwicklung kann dies zu grossen Verlusten oder auch Gewinnen des Betreibers führen.

Diskussion und Fragen

forumE.ch Powered by sses
Das Energiewendeforum

- Betrieben von der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie SSES
- Gratis Fragen stellen und Antworten von Experten erhalten

Link: www.forumE.ch